

Studienordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
für das Studium des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen der Erweiterungsprüfung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 27. Januar 2010

(Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 21 / Nr. 8)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 26. August 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 1081 / Nr. 141)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Module des Studiums
- § 3 Umfang des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung enthält die Regelungen eines ordnungsgemäßen Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Studium des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen der Erweiterungsprüfung an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 2
Module des Studiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fünf Bereiche sowie die ihnen zugeordneten fachdidaktischen Fragestellungen:

- **Bereich A:** Altes Testament
- **Bereich B:** Neues Testament
- **Bereich C:** Kirchen- und Religionsgeschichte
- **Bereich D:** Systematische Theologie
- **Bereich E:** Religionspädagogik

(2) Es gelten die Modulzuordnungen des grundständigen Studiengangs:

- **Modul 1:**
Prinzipien und Methoden – Das Christentum als Gegenstand der theologischen Wissenschaft
- **Modul 2:**
Quellen und Entwicklungen 1 – Das Christentum in Antike und Mittelalter
- **Modul 3:**
Quellen und Entwicklungen 2 – Das Christentum in Reformation und Neuzeit
- **Modul 4:**
Kernthemen und Probleme – Gott, Mensch und Welt im Verständnis des Christentums
- **Modul 5:**
Konflikte und Allianzen – Das Christentum in der pluralen Gesellschaft
- **Modul 6:**
Kontexte und Vermittlungen – Das Christentum im interkonfessionellen und interreligiösen Dialog
- **Modul 7:**
Anwendungen und Erprobungen –
Das Christentum in der religionspädagogischen Praxis

(3) Die Module des grundständigen Studiengangs setzen sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:

Modul 1, Prinzipien und Methoden (10 SWS):

- I A: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments (2 SWS)
- II B: Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments (2 SWS)
- III C: Quellenkunde und Methodik der Kirchen- und Religionsgeschichte (2 SWS)
- IV D: Prinzipien und Argumentationsformen systematisch-theologischer Denkens (2 SWS)
- V E: Arbeitsweisen und Paradigmen der Religionspädagogik (2 SWS)

Modul 2, Quellen und Entwicklungen 1 (10 SWS):

- I A oder B: Bibelkunde (2 SWS)
- II A: Geschichte Israels (2 SWS)
- III B: Geschichte des Urchristentums (2 SWS)
- IV C: Geschichte der Alten Kirche und der Kirche im Mittelalter (2 SWS)
- V D: Dogmen- und Theologiegeschichte der Antike und des Mittelalters (2 SWS)

Modul 3, Quellen und Entwicklungen 2 (8 SWS):

- I A oder B: Geschichte der neuzeitlichen Bibelinterpretation (2 SWS)
- II C: Kirchengeschichte der Reformationszeit (2 SWS)
- III C: Kirchengeschichte der Neuzeit (2 SWS)
- IV D: Theologiegeschichte in der Reformations- und Neuzeit (2 SWS)
- V E: Religionspädagogische Konzeption seit der Reformationszeit (2 SWS)

Modul 4, Kernthemen und Probleme (10 SWS):

- I A: Grundfragen der Theologie des Alten Testaments (2 SWS)
- II B: Grundfragen der Theologie des Neuen Testaments (2 SWS)
- III C: Der Protestantismus in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)
- IV D: Grund und Gegenstand des christlichen Glaubens in systematisch-theologischer Perspektive (2 SWS)
- V E: Glaube und Lernen als Leitfrage der Religionspädagogik (2 SWS)

Modul 5, Konflikte und Allianzen (6 SWS):

- I C: Historische Brennpunkte des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft (2 SWS)
- II D: Das Christentum im Spannungsfeld kirchlicher und gesellschaftlicher Interessen (2 SWS)
- III E: Gesellschaftliche Herausforderungen religionspädagogischen Handelns (2 SWS)

Modul 6, Kontexte und Vermittlungen (8 SWS):

- I A oder B: Die religiöse Umwelt des Alten / des Neuen Testaments (2 SWS)
- II C: Das Christentum und die Weltreligionen (2 SWS)
- III D: Ökumene und religiöser Pluralismus als systematisch-theologische Herausforderungen (2 SWS)
- IV E: Interkonnektionelle und interreligiöse Religionspädagogik (2 SWS)

Modul 7, Anwendungen und Erprobungen (8 SWS):

- I A oder B: Fachdidaktik Altes Testament / Neues Testament (2 SWS)
- II C: Brennpunkte der Kirchen- und Religionsgeschichte im Religionsunterricht (2 SWS)
- III D: Dogmatische und ethische Fragestellungen im Religionsunterricht (2 SWS)
- IV E: Grundlagen der Fachdidaktik Ev. Religionslehre (2 SWS)
- V E: Schulpraktische Studien Ev. Religionslehre (3 SWS)

(4) Die nähere Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch.

**§ 3
Umfang des Studiums**

(1) Die Erweiterungsprüfung setzt ein abgeschlossenes Studium des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen voraus. Das auf sie vorbereitende Studium kann bereits vor dem Abschluss des Erststudiums aufgenommen werden.

(2) Das Erweiterungsstudium reduziert gegenüber dem grundständigen Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen den Umfang, nicht aber die Leistungsanforderungen des verbindlichen Lehrveranstaltungsprogramms

(3) Das Studium für die Erweiterungsprüfung umfasst die Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums. Die Zwischenprüfung entfällt; ansonsten sind die Anforderungen an das Unterrichtsfach zugrunde zu legen (§ 29 Abs. 4 LPO).

(4) Der *Pflichtbereich* umfasst die Module 2, 3 und 4; in diesen Modulen sind insgesamt 20 SWS zu studieren.

(5) Zugangsvoraussetzung zu den exegetischen Veranstaltungen im Modul 4 ist der Nachweis einschlägiger *Sprachkenntnisse*, und zwar:

- (a) Graecum
- (b) Hebraicum oder
- (c) Latinum.

(6) Zum *Wahlpflichtbereich* gehören die Module 5, 6 und 7. Aus jedem dieser Module sind jeweils 4 SWS zu studieren. Alle Bereiche müssen durch die insgesamt 12 SWS abgedeckt sein. Besonderheit: In Modul 7 ist keine Belegung von Veranstaltung V (Bereich E) möglich.

(7) Es ist zulässig, einzelne Veranstaltungen durch äquivalente Veranstaltungen in anderen Fächern zu ersetzen. Ob und inwieweit diese als äquivalent eingestuft werden können, entscheidet der Studiengangskoordinator in Absprache mit den betroffenen Fachkollegen/innen.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Es sind *zwei Leistungsnachweise* zu erbringen: ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer.

(2) Ein *fachwissenschaftlicher* Leistungsnachweis soll in Modul 4 bis 6 absolviert werden.

(3) Der *fachdidaktische* Leistungsnachweis ist im Modul 7 (Veranstaltung IV E) zu erwerben.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Leistungsnachweise können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Arbeit erbracht werden. Mindestens einmal ist die Form der schriftlichen Arbeit zu wählen.

(5) In allen verpflichtenden Veranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, sind *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme* zu erbringen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Basis regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie auf Grund eines bestandenen schriftlichen Tests, eines Kolloquiums oder auf Grund einer kleineren schriftlichen Arbeit (Kurzreferat, Gruppenreferat, Protokoll, Rezension o.ä.) bescheinigt.

§ 5 Prüfungen¹

(1) Die Erweiterungsprüfung umfasst zwei fachwissenschaftliche Prüfungen sowie eine fachdidaktische Prüfung.

(2) Zu den *fachwissenschaftlichen* Prüfungen wird zugelassen, wer eines der Module 4 bis 6 mit einem Leistungsnachweis absolviert hat. Die zwei fachwissenschaftlichen Prüfungen beziehen sich auf zwei der Module 4 bis 6.

(3) Zur *fachdidaktischen* Prüfung wird zugelassen, wer das Modul 7 mit einem Leistungsnachweis absolviert hat.

(4) Eine der Abs. 1 genannten Prüfungen der Erweiterungsprüfung ist mündlich (45 Min. Dauer), eine ist schriftlich (4-stündige Klausur) abzulegen.

(5) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.11.2009.

Duisburg und Essen, den 27. Januar 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 5 Abs. 1 und 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 26.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1081 / Nr. 141), in Kraft getreten am 03.09.2013